Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3426

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der Deutschen Partei - Nr. 2770 der Drucksachen -

betr. Entschädigung des für Wehrmachtszwecke und Reichsautobahn beschlagnahmten Grundbesitzes.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bertram (Soest)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, folgendes zu veranlassen:

1. Die nicht mehr vom Reich bzw. dem Unternehmen Reichsautobahnen für öffentliche Zwecke benötigten Grundstücke sollen den Grundstückseigentümern in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit der Rückgabe befinden, zurückgegeben werden unter der Voraussetzung, daß im Einverständnis mit dem Eigentümer Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten vorbehalten bleiben, etwaige Mehrwerte jedoch voll vom Eigentümer zu erstatten sind.

2. Grundstücke, die für öffentliche Zwecke weiterhin benötigt werden, sind vom Bund sofort zu erwerben. Soweit die Inanspruchnahme auf Grund eines Kaufvertrages erfolgt ist, soll der künftigen Regelung des § 14 UG insoweit vorgegriffen werden. Grundstücke, die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt werden, die aber wegen Umgestaltung durch das Reich vom Eigentümer nicht mehr zu nutzen sind, sind entsprechend vom Bund zu erwerben.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

3. Der Bundesminister der Finanzen soll sofort durch Rückfrage bei den Oberfinanzdirektionen bzw. beim Bundesminister für Verkehr klären, welche Mittel für den Erwerb der rubrizierten Grundstücke erforderlich sind.

4. Den Grundstückseigentümern soll für die Zeit, in welcher der Bund Nutzung aus dem Grundbesitz gezogen hat, eine angemessene Nutzungsentschädigung gezahlt werden, die unter Berücksichtigung einer etwa vom Reich gezahlten Teilentschädigung festzusetzen sein wird.

5. Durch Verhandlung mit den Landesregierungen soll erreicht werden, daß

   a) die Einheitswerte des Grundbesitzes von dem Zeitpunkt ab fortgeschrieben werden, zu dem die Benutzung und damit das wirtschaftliche Eigentum dem bisherigen Eigentümer entzogen worden ist;

   b) Überzahlungen von Steuern, die sich auf Grund dieser Wertfortschreibungen ergeben, entweder auf künftige Steuern verrechnet oder erstattet werden.

6. Die Eigentümer mit Grundbesitz, dessen Benutzung ihnen entzogen worden ist und der deshalb im Rahmen der zu Nr. 5 a bezeichneten Fortschreibung der Einheitswerte nicht mehr als ihr wirtschaftliches Eigentum am Währungsstichtag behandelt wird, sollen nicht zur Soforthilfeabgabe herangezogen und bisher darauf entrichtete Beträge auf künftige Zahlungen verrechnet oder erstattet werden.

Bonn, den 28. Mai 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	**Dr. Bertram** (Soest)
Vorsitzender	Berichterstatter